PK BREMEN
PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ordnung über Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse der Psychotherapeutenkammer Bremen (PK HB) sowie die Delegierten der PK HB für den Deutschen Psychotherapeutentag sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ihnen werden Reise- und Betreuungskosten erstattet. Dies gilt ferner für Kammermitglieder und in Ausnahmefällen sonstige Personen, die im Auftrag der Kammerversammlung oder des Vorstandes an Dienstterminen als Vertreter der PK HB teilnehmen.
2. Diensttermine sind Gremiensitzungen und andere dienstbezogene Veranstaltungen als Präsenz- oder Digitaltermine. Die Teilnahme an und Entschädigung von Dienstterminen erfordert jeweils einen Beschluss des Kammervorstands. Diensttermine beinhalten die Dauer der Abwesenheit vom Wohn- oder Dienst-/ Praxisort. Die Dauer der Abwesenheit beinhaltet sowohl den eigentlichen Termin als auch die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit (z. B. inhaltliche und technische Organisation von Fortbildungen, Vorbereitung von Sitzungen) von bis zu maximal 2 Stunden pro Termin und die An-/Abfahrt. Erfolgt die Vor-/Nachbereitung während der An-/ Abfahrt wird diese nur einmalig angerechnet. Für die Teilnahme an Dienstterminen wird eine Aufwandsentschädigung von 60,00 € je Zeitstunde gezahlt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend Abschnitt E erstattet.
3. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
4. Entschädigungen und Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sitzung/Veranstaltung mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Regelmäßige monatliche Entschädigungen werden ohne gesonderten Antrag jeweils monatlich bezahlt.
5. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
6. Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Geschäftsstelle der PK HB überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

B) Entschädigungen für den Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die von ihnen wahrzunehmenden regelmäßigen Aufgaben wie z. B. Vorstandssitzungen, Kammerversammlungen oder genuine Verwaltungsaufgaben der Kammer eine monatliche Grundpauschale. Mit der Grundpauschale gelten alle Vorstandstätigkeiten für die Psychotherapeutenkammer Bremen mit Ausnahme der Wahrnehmung von Dienstterminen in der Außenvertretung (z. B. auswärtige Termine wie Deutscher Psychotherapeutentag, Termine mit Behörden,

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen) als abgegolten. Die monatlichen Grundpauschalen betragen für:

a. Präsident*in: 3.000 €
b. Stellvertreter*in: 1.500 €
c. Beisitzer*in: 750 €

C) Zeitregelungen für die Entschädigungen von Diensterminen

1. Für Diensttermine, die vom Vorstand, durch vom Vorstand beauftragte Personen oder von Delegierten zum Deutschen Psychotherapeutentag wahrgenommen werden, wird die Entschädigung für maximal 12 Stunden zeitlicher Inanspruchnahme pro Tag gezahlt.
2. Die Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse der PK HB ist auf maximal 2 Stunden zeitlicher Inanspruchnahme pro Ausschusssitzung begrenzt.
3. Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Entschädigung für die Vor-/Nachbereitung entsprechend des Aufwands bis maximal 2 Stunden pro Ausschusssitzung.
4. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung der PK HB und der/die Vorstandsbeauftragte zur Prüfung von Anträgen auf Anerkennung als forensischer Sachverständige/r nach der Fortbildungsrichtlinie Forensik der PK HB erhalten eine Entschädigung für jede von ihnen erarbeitete Stellungnahme entsprechend des Aufwands. Die Entschädigungsregelung für Diensttermine unter A) 2. gilt entsprechend.

D) Entschädigungen für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen sowie Delegierte zum Psychotherapeutentag sowie Kammermitglieder, die im Auftrag der Kammer Diensttermine wahrnehmen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für anfallende Betreuungskosten für
   a. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören oder
   b. Angehörige, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.

   Die Entschädigung erfolgt in Höhe der anfallenden Betreuungskosten, aber maximal in Höhe von 15 Euro/Stunde (maximal 180 Euro/Tag).
2. Die Betreuung gilt als notwendig, wenn der/die Antragsstellende aufgrund der Wahrnehmung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben an der Betreuung des Kindes oder des Angehörigen verhindert war und deshalb eine Betreuung beauftragt hat.
3. Die Entschädigung für eine notwendige Betreuung wird nur gewährt, wenn in der Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:
   a. Selbsterklärung zur Notwendigkeit der Betreuung,

b. Nachweis zum Alter des Kindes (Geburtsurkunde) oder Bescheinigung der Pflegebedürftigkeit,
c. Voraussichtliche Sitzungszeit und Zeitdauer, in der die Betreuung erforderlich wird,
d. Angaben zu Kosten der Betreuung, ggfs. unter Vorlage von Betreuungsverträgen.

E) Reise- und Übernachtungskosten

1. Die Anreise am Vortag eines Diensttermins wird vergütet, wenn zum Erreichen des Veranstaltungsortes am Sitzungstag ein Reiseantritt vor 6:00 Uhr notwendig wäre. Für die Rückreise gilt dieselbe Regelung, wenn die Ankunft am Praxis- bzw. Wohnort später als 23:00 Uhr erfolgen würde.
2. Bei Reisen gilt der Grundsatz, dass das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen ist. Referenzkriterium ist eine Bahnfahrt 1. Klasse mit BahnCard 50 im ICE. Erstattungsfähig sind die Bahnfahrt 2. Klasse oder die Bahnfahrt 1. Klasse mit BahnCard 50. Die Kosten für eine BahnCard 50 können übernommen werden, wenn der Erwerb voraussichtlich zu einer Einsparung im Laufe eines Jahres führt.
3. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei Mitnahme von anderen Dienstreiseberechtigten werden zusätzlich 0,05 € für jede weitere Person pro gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für die An- und Abreise gilt, dass der Auslagenersatz (Kilometergeld) im Vergleich zum Referenzkriterium unter 1. nur dann überschritten werden darf, wenn die Nutzung eines kostengünstigeren Verkehrsmittels aufgrund fehlender Anbindungsmöglichkeiten oder aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist.
4. Übernachtungskosten werden gegen Beleg in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 190 € pro Nacht einschließlich Frühstück erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten bedürfen eines Beschlusses des Kammervorstandes.
5. Notwendige Nebenkosten (öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren usw.) werden gegen Beleg oder gegen glaubhafte Versicherung erstattet.

F) In-Kraft-Treten

Die Ordnung über Aufwandsentschädigungen und Reisekosten tritt in der vorliegenden Fassung zum 1.1.2024 in Kraft.